

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsver-
tragsrechts

Wir freuen uns, zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wir begrüßen insbesondere das Bemühen um eine klare und für alle Beteiligten faire Ausgestaltung des Widerrufsrechts. Die Risiken, die für den Rechtsverkehr aus dem sogenannten ewigen Widerrufsrecht folgen, sind erheblich. Umso wichtiger ist es, dass der Referentenentwurf mit der zeitlichen Begrenzung des Widerrufsrechts spartenübergreifend Rechtssicherheit schafft. Da die Begrenzung nur greift, sofern ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt wurde, kommt der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung weiterhin eine erhebliche praktische Bedeutung zu. Das Streben des Referentenentwurfs nach einer klaren, verständlichen und rechtssicheren Formulierung des Belehrungsmusters ist daher sehr zu begrüßen.

Zu dem Entwurf haben wir die folgenden Anmerkungen:



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung Recht / Compliance /
Verbraucherschutz

E-Mail

recht@gdv.de

1. Vermeidung von Widersprüchen in der zeitlichen Abfolge der Informationen zum Widerrufsrecht - § 9 Abs. 2 Nr. 1 VVG-E

§ 9 Abs. 2 VVG-E sieht vor, dass im Falle eines Widerrufs nur diejenigen Prämien zurückzugewähren sind, die auf die Zeit nach dem Widerruf entfallen, wenn der Versicherungsnehmer hierauf in der Belehrung nach § 8 VVG-E vor Abgabe seiner Vertragserklärung hingewiesen worden ist.

Die zwingende Anforderung, dass der o. g. Hinweis einerseits gemeinsam mit der Belehrung und andererseits vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer erfolgen muss, würde in der Praxis zu Problemen führen. Im Ergebnis müsste auch die Belehrung selbst damit bereits vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers erfolgen. Das ist im VVG bislang nicht angelegt. Anders als die vorvertraglichen Informationen zum Widerrufsrecht gem. § 1 Abs. 1 Nr. 13 VVG-InfoV wird die Widerrufsbelehrung gem. § 8 VVG in der Praxis häufig erst mit der Übersendung der Police übermittelt. Hintergrund ist dabei auch die Funktion der Belehrung. Diese soll dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit des Widerrufs im Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsschluss bewusst machen. Erfolgt die Belehrung zu weit im Vorfeld der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, kann er sie bei Abgabe seiner Erklärung bereits wieder vergessen haben (näher Prölss/Martin/Armbrüster, 32. Aufl. 2024, VVG § 8 Rn. 25 ff. m. w. N.). § 9 Abs. 2 Nr. 1 VVG-E in seiner derzeit vorgesehenen Fassung würde hier zu Widersprüchen führen.

Demgegenüber ist die Belehrung bei Übersendung der Police ausreichend, da dem Versicherungsnehmer mit ihr die Möglichkeit des Widerrufs wieder vor Augen geführt wird. Zudem beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Übermittlung der Belehrung und insbesondere auch der Police.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 VVG-E sollte daher so gefasst werden, dass sich daraus nicht die Vorgabe ergibt, die Widerrufsbelehrung gem. § 8 VVG bereits vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, d. h. vor dessen Antragstellung zu übermitteln. Beispielsweise könnte dies durch Streichung entweder der Worte „in der Belehrung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ oder der Worte „vor Abgabe seiner Vertragserklärung“ erfolgen.

2. Musterwiderrufsbelehrung – Anlage zu § 8 VVG-E

Im neu gefassten Gestaltungshinweis 8 der gesetzlichen Musterbelehrung (Art. 5 Nr. 9 Buchst. f des Entwurfs) wurde im Vergleich zur aktuell geltenden Fassung das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen. Diese Einschränkung erfüllt jedoch eine wichtige Funktion. Denn einen Rückkaufswert sieht das VVG nur für Lebensversicherungen vor, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt

der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist (§ 169 Abs. 1 VVG). Das ist bei reinen Risikoprodukten, wie z. B. der Risikolebensversicherung, häufig nicht der Fall. Der in § 152 Abs. 2 und 3 VVG-E verankerte Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswertes, auf den sich Gestaltungshinweis 8 bezieht, soll sicherstellen, dass der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs nicht schlechter gestellt wird als bei einer Kündigung. Ist somit gemäß § 169 Abs. 1 VVG für einen Vertrag kein Rückkaufswert vorgesehen, kann auch im Falle des Widerrufs kein solcher anfallen. Auch für diese Lebensversicherungsverträge sollte die Musterbelehrung eine Formulierung gestatten. Dies kann z. B. durch die Wiederaufnahme des Begriffs „gegebenenfalls“ erfolgen.

3. Fortgeltung der EuGH-Rechtsprechung in „Rust-Hackner“

Die sparten- und vertriebswegeübergreifende Umsetzung des Art. 16b Abs. 1 Buchst. b Unterabs. 2 der Verbraucherrechte-RL im VVG ist ein wichtiger Schritt. Mit der Regelung stellt der europäische Gesetzgeber klar, dass fehlerhafte Verbraucherinformationen kein zeitlich unbegrenztes Widerrufsrecht nach sich ziehen sollen. Voraussetzung ist, dass der Kunde durch hinreichende Angaben zum Widerrufsrecht in die Lage versetzt wurde, dieses Recht auszuüben. Erwägungsgrund 35 macht deutlich, dass durch die Regelung einem Bedürfnis nach Rechtsicherheit Rechnung getragen werden soll. Insbesondere für die Lebensversicherung hat die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit gravierende Auswirkungen. Das ewige Widerrufsrecht ist hier seit Jahren die Hauptursache für Rechtsstreitigkeiten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zudem, dass in der Begründung zum Referentenentwurf ausdrücklich auf die Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 („Rust-Hackner“) Bezug genommen wird. Das Urteil enthält grundlegende Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit, deren erhebliche praktische Bedeutung auch mit Blick auf die Neuregelungen des Referentenentwurfs unverändert bleibt. Der EuGH stellte fest, dass nicht jeder Fehler der Belehrung zu einem Fortbestehen des Widerrufsrechts führt. Maßgeblich sind vielmehr nur solche Fehler, die den Versicherungsnehmer wesentlich in der Ausübung des Widerrufsrechts einschränken.

Diese Rechtsprechung wird in der Gesetzesbegründung im Rahmen der Erläuterungen zur europarechtlichen Zulässigkeit der geplanten Neuregelungen aufgegriffen. Unmittelbar im Anschluss führt die Begründung allerdings aus, dass die Erlöschenregelung nur in Betracht komme, sofern „ordnungsgemäß“ über das Widerrufsrecht belehrt wurde. Durch die Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass mit der Neuregelung eine Abkehr von der o. g. Rechtsprechung beabsichtigt ist. Um Rechtsunsicherheit und daraus resultierende Streitigkeiten zu vermeiden, wäre es wünschenswert, die Fortgeltung der Wertungen des EuGH aus

„Rust-Hackner“ in der Begründung deutlicher herauszustellen.

Berlin, den 1. August 2025

Ansprechpartner:
Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:
recht@gdv.de